

Sicher unterwegs mit dem Pedelec

Für alle Fahrräder – motorisiert oder nicht – gibt es Vorschriften, wie sie für die sichere Teilnahme am Straßenverkehr ausgestattet sein müssen.

E-Bike, Pedelec, S-Pedelec: Das motorisierte Fahrrad hat viele Namen. Während das E-Bike ein elektrisch angetriebenes Kleinkraftfahrzeug bezeichnet, das selbst fährt, bedeutet die Bezeichnung Pedelec, dass die fahrende Person nur durch den Motor unterstützt wird, wenn sie in die Pedale tritt. Das Pedelec, mit dem Geschwindigkeiten bis 25 Stundenkilometer möglich sind, gilt dabei – im Unterschied zum E-Bike oder S-Pedelec – als Fahrrad.

1 Reifen

Für einen sicheren Halt auch auf nassen oder rutschigen Fahrbahnen, sollten die Reifen Ihres Rads stets über ein gutes Profil verfügen.

2 Bremsen

Zur Standardausstattung jedes Fahrrads gehören zwei voneinander unabhängige Bremsen – eine für das Vorder- und eine für das Hinterrad. So schreibt es auch die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vor. Die Bremsen sind in Gefahrensituationen die Lebensversicherung, um Kollisionen oder Unfälle zu vermeiden.

3 Helm

Ein Fahrradhelm ist auf dem Fahrrad oder dem Pedelec keine Pflicht, aber unbedingt ratsam. Denn bei Unfällen sind Kopfverletzungen besonders häufig – ein Helm schützt also nur allzu oft Leben.

4 Pedale

Die Pedale sorgen nicht nur für den manuellen Antrieb des Fahrrads, sondern betreffen auch die Sicherheit beim Fahren. Deshalb sind rutschfeste Pedale und Schuhwerk, das einen sicheren Stand darauf garantiert, empfehlenswert.

5 Akku

Der Akku ist das Herzstück des Pedelecs. Verwenden Sie nur zugelassene Ladegeräte und laden Sie den Akku im Trockenen, idealerweise bei Raumtemperatur. Bei Beschädigungen oder einem Defekt des Akkus, sollten Sie niemals selbst das Akkugehäuse öffnen, sondern die Reparatur in einer Fachwerkstatt durchführen lassen.

6 Reflektoren

Reflektoren am Fahrrad stellen sicher, dass andere Verkehrsteilnehmende – insbesondere Kfz-Fahrende – Sie im Dunkeln aus großer Entfernung und von der Seite sehen. Deshalb sieht die StVZO vor, dass alle Fahrräder mit jeweils zwei gelben Speichenreflektoren an den Rädern oder mit reflektierendem Material an Reifen, Felgen oder Speichen ausgestattet sein müssen. Für die Sichtbarkeit von vorne ist ein weißer Reflektor und von hinten ein großflächiger roter Reflektor vorgeschrieben. Auch die Pedale müssen über nach vorn und nach hinten wirkende gelbe Reflektoren verfügen.

7 Front- und Rücklicht

In der Dämmerung oder bei eingeschränkter Sicht durch Nebel oder Regen, braucht es eine ausreichende Fahrradbeleuchtung. Das Frontlicht darf dabei sowohl eine Tagfahrlicht- als auch eine Fernlichtfunktion haben. Das Rücklicht darf über eine Bremslichtfunktion verfügen. Front- und Rücklicht können über einen Dynamo oder Batterien betrieben werden. Bei Pedelecs ist manchmal auch eine Koppelung an den Akku möglich. Die Beleuchtung und ihre Energieversorgung dürfen abnehmbar sein, müssen aber angebracht werden, wenn sie – auf Grund von Dämmerung, Dunkelheit oder sonstigen Sichteinschränkungen - benötigt werden. Wichtig ist, dass die Leuchten über ein amtliches Prüfzeichen des Kraftfahrtbundesamts mit dem Kennbuchstaben K verfügen. Nur so gekennzeichnete Geräte sind zulässig.

8 Klingel

Um im Straßenverkehr sicher unterwegs zu sein, ist eine helltönende Klingel, die mit wenig Aufwand bedienbar ist, unerlässlich. Fahrräder und Pedelecs werden durch fehlende Fahrtgeräusche häufig übersehen. Mit der Klingel können Sie in brenzligen Situationen andere Verkehrsteilnehmende warnen und sich Aufmerksamkeit verschaffen.



MEHR ZUM THEMA VERKEHRSSICHERHEIT:
www.certo-portal.de/fahrrad

